

Gesellschaftsvertrag

der

WAG Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH

§ 1

Firma, Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

WAG Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH

- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der Gesellschafterstellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG; deren Gesellschaftszweck wiederum ist die Versorgung der Stadt Schwerin und ihres Umlandes mit Wasser sowie die Abwasserentsorgung, insbesondere die Planung, die Finanzierung, der Bau, der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft.

§ 3

Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

[...] €

(in Worten: Euro [...])

- 2) Von dem Stammkapital haben

die **Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)**

einen Geschäftsanteil in Höhe von

€ [...]

entspricht insgesamt 51 % des Stammkapitals

und

die **EURAWASSER Schwerin GmbH**

einen Geschäftsanteil Stammeinlage in Höhe von
entspricht insgesamt 49 % des Stammkapitals

€ [...]

übernommen.

- 3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können, sobald sie voll eingezahlt sind und keine Nachschusspflicht besteht, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 5 Organe

- 1) Organe der Gesellschaft sind
 1. die Geschäftsführung,
 2. die Gesellschafterversammlung.
- 2) Mit Geschäftsführern dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafter dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt haben. Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend, wobei an die Stelle der Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung der Gesellschafterversammlung tritt.
- 3) Sofern die Gesellschaft an Unternehmen beteiligt ist, die über einen Aufsichtsrat oder ein diesem ähnliches Organ verfügen, haben die Organe der Gesellschaft sicherzustellen, dass die Gesellschafter Einfluss auf die Besetzung dieser Organe nehmen können.
- 4) Sofern die Gesellschaft mehrheitlich an Unternehmen beteiligt ist, haben die Organe sicherzustellen, dass die Regelungen der §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrages auch für diese Unternehmen Geltung erlangen. Bei einer geringeren Beteiligung sollen sie darauf hinwirken.
- 5) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG mit der Ergänzung, dass Geschäftsführer nicht haften, wenn und soweit sie gesetzlich zulässigen Weisungen der Gesellschafter folgen.

§ 6 Geschäftsführung; Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern durch einstimmigen Beschluss die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu benennen. Der jeweils andere Gesellschafter ist verpflichtet, an der Bestellung des Benannten zum Geschäftsführer mitzuwirken, es sei denn, dass in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der seine

Ablehnung rechtfertigt. In gleicher Weise kann jeder Gesellschafter die Abberufung des von ihm benannten Geschäftsführers verlangen. Die so bestellten Geschäftsführer können gegen die Stimmen des Gesellschafters, von dem sie benannt worden sind, nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Fällt ein Geschäftsführer weg, hat der Gesellschafter, der ihn benannt hatte, das Recht, einen Nachfolger zu benennen, für dessen Bestellung und Abberufung die gleichen Grundsätze gelten.

- 4) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Hauptamtliche Geschäftsführer werden von der Gesellschaft auf die Dauer ihrer Bestellung gemäß S. 1 angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden §§ 87 und 89 AktG Anwendung.
- 5) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie im Rahmen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung zu führen. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Die Gesellschafter erlassen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Erlass und Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmig zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte; Geschäftsordnung; Berichtspflicht

- 1) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) die Veräußerung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft als Ganzes;
 - b) die Übertragung oder Beendigung der Gesellschafterstellung der Gesellschaft als Komplementärin der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG;
 - c) die Gründung und der Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen sowie von Beteiligungen und Anteilen an Unternehmen sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte;
 - d) der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung;
 - e) die Festsetzung der Grundsätze für die Vergabe (Vergabeordnung);
 - f) der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Grundstücken und Erbbaurechten ab einer durch die Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenze;
 - g) die Aufnahme von Darlehen ab einer durch die Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenze;
 - h) Betriebsvereinbarungen und außertarifliche Leistungen;
 - i) die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;
 - j) die Festsetzung der Grundsätze für das Berichtswesen (Berichtsordnung).
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsführungsordnung erlassen und hierin weitere wesentliche Geschäfte von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen; sie kann zu bestimmten Geschäften oder Arten von Geschäften nach Abs. 1 vorab ihre Zustimmung erteilen. Geschäfte und Maßnahmen im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft als geschäftsführende Komplementärin der Wasserversorgungs- und

Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG, zu denen die nach deren Gesellschaftsvertrag erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafter vorliegt, bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

- 3) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.
- 4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung alljährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Der Bericht muss insbesondere den tatsächlichen Verlauf der Geschäfte der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplans zum Inhalt haben. Im Laufe des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern in geeigneter Form, wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht. Über die Tätigkeit der Gesellschaft als geschäftsführende Komplementärin der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG ist insoweit nicht gesondert zu berichten, wie diese bereits Gegenstand der Berichterstattung nach § 6 des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG ist.
- 5) Die Gesellschafter sind berechtigt, ihre Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäß § 51a GmbH-Gesetz auch durch solche Personen ausüben zu lassen, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 8

Gesellschafterversammlung; Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist.

Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, die ihr nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zur Entscheidung übertragen worden sind. Sie kann durch einstimmig zu fassenden Beschluss weitere Geschäfte ihrer vorherigen Zustimmung unterwerfen.

- 2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie werden von einem Geschäftsführer durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung ist die Aufgabe der Einladung zur Post maßgebend, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- 3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine von ihm bestimmte Person oder durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung zu den Akten der Gesellschaft zu reichen. Ein Gesellschafter kann sich durch mehrere – höchstens vier – Personen vertreten lassen. Solchenfalls kann das dem Gesellschafter zustehende Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- 4) Gesellschafterversammlungen werden von einem Vorsitzenden geleitet, der von dem Gesellschafter mit dem größten Gesellschaftsanteil bestimmt wird. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat über die Beschlussfassungen ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen, die jedem Gesellschafter zuzustellen ist. Der Vorsitzende kann hierzu einen Protokollführer bestimmen und hinzuziehen.

- 5) Je [50] € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 6) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung danach nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung stattfinden, die in der Form des Abs. 2 einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich, in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Konsortialvertrag der Gesellschafter eine höhere Mehrheit bestimmt ist. Beschlüsse über folgende Gegenstände können nur einstimmig gefasst werden:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Veräußerung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft als Ganzes;
 - d) die Kündigung der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG;
 - e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - f) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern der Gesellschaft;
 - g) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer;
 - h) die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile;
 - i) sonstige Beschlüsse, die für den Bestand der Gesellschaft, ihre wirtschaftliche Ausrichtung oder ihre zukünftige Ertragskraft von besonderer Bedeutung sind. Das gilt auch, wenn die wirtschaftlichen Interessen eines Gesellschafters von dem zu treffenden Gesellschafterbeschluss schwer und nachhaltig betroffen werden.
- 8) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich oder in Textform in jeder anerkannten Kommunikationsart oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich der Beschlussgegenstand hierzu eignet oder ein Eilfall vorliegt und sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Auch über solche Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll zu erstellen, das von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
- 9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb von zwei Monaten angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Zugang des Versammlungs- oder sonstigen Beschlussprotokolls beim anfechtenden Gesellschafter.

§ 9

Grundsätze der Wirtschaftsführung; Wirtschaftsplan; Finanzplanung

- 1) Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- 2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan, den Investitionsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beraten kann. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan und der Investitionsplan bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn die Gesellschafterversammlung dies fordert.

- 3) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Stellenübersicht und weitere zur ordnungsgemäßen Unternehmensplanung erforderliche Unterlagen.
- 4) Im Investitionsplan sind der Investitionsbedarf und die beabsichtigten Investitionsvorhaben für die jeweils nächsten drei Jahre nach Art, Umfang und voraussichtlichen Kosten darzustellen und fortzuschreiben.
- 5) Die mittelfristige Finanzplanung ist eine Vorausschau im Bereich des Erfolgsplanes und des Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und für die darauf folgenden vier Geschäftsjahre unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei sind etwa erforderlich werdende Kapitalerhöhungen oder sonstige Kapitalmaßnahmen auszuweisen.
- 6) Sind wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan oder Investitionsplan zu erwarten, hat die Geschäftsführung rechtzeitig einen Nachtrag hierzu aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das Planungsergebnis oder die Investitionskosten voraussichtlich um mehr als 10 % über- oder unterschritten werden.
- 7) Die Festlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß §§ 325-328 HGB öffentlich bekannt zu geben, gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 10

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht der Gesellschaft über das vergangene Geschäftsjahr in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und nach der Jahresabschlussprüfung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in der jeweils gültigen Fassung. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind dabei von dem durch die Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Die Beauftragung erfolgt durch den Landesrechnungshof. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter Anwendung der Vorschrift des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vorzunehmen; der Prüfungsbericht ist ebenfalls der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von der Gesellschafterversammlung festzustellen und nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 325 bis 328 HGB offenzulegen.
- 2) Der Landeshauptstadt Schwerin stehen als alleiniger oder Mehrheitsgesellschafterin der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auch in Bezug auf die Gesellschaft sämtliche öffentlich-rechtlichen Informations- und Prüfungsrechte zu, die sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Ziff. 1-3 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) ergeben.

- 3) Die Gesellschafter können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen. Unabhängig von der Prüfung nach Abs. 1) und 2) prüft das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Schwerin, dem im Übrigen die Rechte nach § 54 in Verbindung mit § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der von der Stadtvertretung erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.
- 4) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- 5) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Über die Zustimmung kann die Gesellschafterversammlung nur einstimmig entscheiden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil im Ganzen an einen anderen Gesellschafter oder an ein Unternehmen übertragen will, an dem er mehrheitlich oder herrschend im Sinne von §§ 16, 17 AktG beteiligt ist. Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und umgekehrt gilt diese Voraussetzung als im Sinne dieser Gesellschaft erfüllt. Ist der abtretende Gesellschafter gemeinsam mit dem oder den anderen Gesellschaftern Partei eines Konsortialvertrages, ist er verpflichtet, auch die Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag auf den Abtretungsempfänger zu übertragen. Ist dieser zum Eintritt in den Konsortialvertrag nicht bereit, hat die Abtretung zu unterbleiben.
- 2) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Kapital an der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils an der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der Gesellschaft und der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG geschieht.
- 3) Die Regelungen des Abs. 1 Satz 1 bis 4 und des Abs. 2 gelten auch für die Verpfändung oder jede sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung seines Geschäftsanteils beschließen.

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung nur zulässig, wenn

- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund eingetreten ist, der die Fortführung der Gesellschaft mit ihm unzumutbar erscheinen lässt.

Als wichtiger Grund gilt es ebenfalls, wenn ein Gesellschafter aus der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.

- 2) Bei dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Einziehung ist der betroffene Gesellschafter teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt. Der betroffene Gesellschafter ist vor der Beschlussfassung über die Einziehung zu hören.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung benannten Dritten abzutreten hat. Abs. 2 gilt entsprechend.

Wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a) bis c) in Bezug auf den Gesellschafter EURAWASSER Schwerin GmbH vorliegt, darf der Gesellschafter Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung das Angebot von EURAWASSER Schwerin GmbH zum Verkauf und zur Übertragung des Geschäftsanteils annehmen.

- 4) Mit Wirksamwerden des Beschlusses über die Einziehung oder die Zwangsabtretung nach den Vorschriften dieses § 12 scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

Dem betroffenen Gesellschafter steht ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe von § 13 zu.

§ 13 Abfindungsguthaben

- 1) In sämtlichen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters steht diesem eine Abfindung zu, die auf den Tag seines Ausscheidens festgesetzt wird.

Das Abfindungsguthaben wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen durch den zuletzt bestellten Abschlussprüfer der Gesellschaft ermittelt. Dessen Festsetzungen sind für sämtliche Gesellschafter und die Gesellschaft maßgebend, sofern nicht einer von ihnen innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe des Ergebnisses die Einholung eines Schiedsgutachtens verlangt. Können sich die Beteiligten über den Schiedsgutachter nicht einigen, so wird dieser auf Antrag eines Beteiligten vom „Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.“ (IDW), Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf, bestimmt. Die Festsetzung des Abfindungsguthabens durch diesen Schiedsgutachter ist – soweit gesetzlich zulässig – endgültig. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Abschlussprüfer trägt die Gesellschaft; die Kosten eines etwaigen Schiedsgutachtens tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

- 2) Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens gemäß Abs. 1 ist der Unternehmenswert, der auf der Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 – Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. – IDW – vom 02.04.2008) in ihrer jeweils vom IDW aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen der IDW auf den letzten, vor dem Ausscheiden liegenden oder mit dem Ausscheiden zusammenfallenden Bilanzstichtag zu ermitteln ist.

Eine Änderung der Jahresabschlüsse durch die Finanzverwaltung führt nicht zu einer Änderung der Abfindung.

- 3) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem nach Abs. 2 ermittelten Unternehmenswert einen Teilbetrag, der seinem prozentualen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Dieses Einziehungs- bzw. Übernahmeentgelt (Abfindungsguthaben) ist in vier gleichen Jahresraten fällig. Die erste Jahresrate ist sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zahlbar. Das jeweils offene Guthaben des Gesellschafters wird mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- 4) Sofern die Gesellschafterversammlung anstelle der Einziehung beschließt, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abzutreten hat, ist der andere Gesellschafter bzw. der Dritte verpflichtet, das Abfindungsguthaben gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 14

Kündigung der Gesellschaft; Auflösung

- 1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden, vorbehaltlich des nachstehenden Satzes 2 jedoch frühestens zum 31. Dezember 2030. Sofern nach dem Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG eine Kündigung der Gesellschafterstellung in der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist, ist auch eine Kündigung der Gesellschaft unter Beachtung der nach dem Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG geltenden Fristen zum selben Termin zulässig. Die Kündigung ist den anderen Gesellschaftern zu erklären und bedarf der Schriftform.
- 2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr haben die anderen Gesellschafter das Recht, die Gesellschaft fortzusetzen. In diesem Fall kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters einziehen oder die Abtretung verlangen (§ 12). Höhe und Fälligkeit des Abfindungsguthabens des durch Kündigung ausscheidenden Gesellschafters oder des an ihn zu zahlenden Entgelts richten sich nach § 13.
- 3) Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter sind der oder die anderen Gesellschafter berechtigt, sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die mit dem Zugang der Kündigungserklärung des kündigenden Gesellschafters bei dem anderen Gesellschafter beginnt, dessen Kündigung anzuschließen. Die Anschlusskündigung ist den anderen Gesellschaftern gegenüber schriftlich zu erklären.

Kündigen alle Gesellschafter, so wird die Gesellschaft liquidiert.

- 4) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft nach Abs. 3 oder eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter sind die Geschäftsführer der Gesellschaft Liquidatoren, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann Liquidatoren jederzeit abberufen und durch andere ersetzen; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf die Vertretungsregelung der Liquidatoren ist § 6 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend anzuwenden. Bis zur Beendigung der Liquidation gilt dieser Gesellschaftsvertrag unverändert fort.

§ 15

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Schiedsklausel

1. Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
2. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
3. Klagen, die die Wirksamkeit, Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung betreffen, sind ausschließlich gegen die Gesellschaft als Beklagte zu erheben.
4. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
5. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziffer 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
6. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Rostock.
7. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
8. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3).
9. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft eine aktuelle zustellungsfähige Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Der Zugang eines an die Adresse oder den Zustellungsbevollmächtigten nach Satz 1 übersandten Schriftstücks wird nach Ablauf einer Frist von drei (3) Tagen fingiert.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder künftige gesellschafts-vertragliche Vereinbarungen der Gesellschafter ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem möglichst nahe kommt, was die Parteien bei Vertragsabschluss wirtschaftlich

gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Dasselbe gilt für die Ausfüllung einer etwaigen Vertragslücke.

§ 18 **Gründungskosten**

Die Kosten der Errichtung dieser Gesellschaft, insbesondere der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt der Gesellschafter Stadtwerke Schwerin GmbH.